

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Religionswechsel österreichischer Staatsbürger im Auslande.
2. Normalarbeitsordnung für die Baugewerbe.
3. Luftschiffahrt, Militär-Motorballons; Vorsichten und Hilfeleistung.
4. Verbot des Feilhaltens und des Verkaufes mehrerer Arten von Pflanzen mit den Wurzeln sowie blühender Obstreiser auf den Märkten und in den Markthallen in Wien.
5. Schutz einiger Arten der Alpenblumen.
6. Landwehrgänzungsständigkeit der k. k. Bezirkshauptmannschaften Humpoletz und Neudel.
7. Stempelrevision bei Gemeindeämtern. (Vorschrift).
8. Gewerbliche Verwendung transportabler Acetylen-Schweißapparate.

9. Personalveränderungen bei den k. k. Gewerbeinspektoraten in Wien.
10. Anfragen des Ministeriums des Innern über Vorfällenheiten.
11. Verleihung des Öffentlichkeitscharakters an das Spital in Rezbethy.
12. Verleihung des Öffentlichkeitscharakters an das Spital in Devecser.
13. Bekämpfung des illegalen Saccharinverkehres.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

14. Vorladungen.
15. Bestimmung von Amts- und Kanzleierfordernissen.
16. Übersiedlung der Ämter für Wasserleitungsangelegenheiten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Religionswechsel österreichischer Staatsbürger im Auslande.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1910, Z. III-1834/2, M. Abt. XXII, 3713/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 114):

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat anlässlich der von mehreren Landesstellen angeregten Zweifel über die Behandlung der Erklärung eines Religionswechsels von sich im Auslande aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen mit dem Erlasse vom 13. Mai 1910, Z. 35037 aus 1906, Nachstehendes eröffnet:

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes nach vollendeten 14. Lebensjahre die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung.

Demnach sind österreichische Staatsbürger in der Lage, auch dann einen Religionswechsel mit Wirksamkeit für den äußeren Rechtsbereich vorzunehmen, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht innerhalb des Staatsgebietes, sondern im Auslande haben.

Auch in diesem Falle wird es, soweit Handlungen und Verhältnisse innerhalb der Staatsgrenzen in Frage kommen, nach der angeführten Gesetzesstelle die Pflicht der Behörde sein, solche Staatsbürger nötigenfalls in dieser freien Wahl zu schützen, namentlich den eingetretenen Verlust genossenschaftlicher Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen im Streitfalle festzustellen und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für konkrete rechtliche Ansprüche gegebenen Falles im Wege der Judikatur zum Ausdruck zu bringen.

Da Artikel 6 des berufenen Gesetzes für den Eintritt der äußeren Rechtswirkungen eines Religionswechsels eine formelle Erklärung vor der Behörde vorschreibt, ergibt sich weiters die Frage, ob und inwieweit diese Form der Austrittserklärung auch von im Auslande wohnhaften oder sich ständig dafelbst aufhaltenden österreichischen Staatsbürgern wahrzunehmen ist, oder ob diese nicht vielmehr den Religionswechsel, beziehungsweise die Austrittserklärung nach jenen Vorschriften vorzunehmen haben, welche an dem Orte ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes in Geltung stehen.

Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß, wenn an diesem Orte eine durch die Staatsgesetze normierte Form für den Religionswechsel, insbesondere die Anforderung der Erklärung desselben vor einer weltlichen, sei es Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, besteht und ein dort seinen Konfessionswechsel vollziehender österreichischer Staatsbürger eben diese Form wahrnimmt, dieser Akt auch für das inländische Staatsgebiet als der Form nach wirksam angesehen werden muß.

Sollte dagegen diese Form nicht wahrgenommen werden können oder wollen, so besteht gemäß Artikel 6 des zitierten Gesetzes trotzdem kein Hindernis, eine Austrittserklärung vor einer österreichischen Behörde abzugeben. Als Form hierfür käme die Meldung des Austrittes durch den Ausgetretenen bei der politischen Behörde in Betracht.

Die örtliche Zuständigkeit dieser würde sich aus dem letzten inländischen Wohnsitz des im Auslande domizilierenden Österreicher oder falls er hierzulande überhaupt nie einen Wohnsitz gehabt hat, aus seiner Heimatzuständigkeit ergeben.

2.

Normalarbeitsordnung für die Baugewerbe.

Runderlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. September 1910, Z. Ia $\frac{1463}{1}$, M. Abt. XVII 6489/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 110):

Zur Statthalterei Z. Ia-1463 vom 28. April 1910 wird über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. August 1910, Z. 13509, eröffnet, daß die Normalarbeitsordnung für gewerbliche Betriebe auch für die konzessionierten Baugewerbe und anderen Bauunternehmungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden hat, daß für Baubetriebe, welche nur bei Tag arbeiten, das für Tagbetriebe bestimmte Formular, für jene, welche sowohl bei Tag als auch bei Nacht in Tätigkeit sind, jenes für Tag- und Nachtbetriebe zu verwenden ist.

3.

Luftschiffahrt, Militär-Motorballons; Vorsichten und Hilfeleistung.

Laut Erlasses der k. k. Statthalterei vom 18. September 1910, Z. VII-6374, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium unterm 6. August 1910, Z. 6647/7, den nachstehenden Erlaß an alle Korpskommanden gerichtet:

Infolge der demnächst bevorstehenden Indienststellung des Militär-Motorballons I (Parceval-Type) kann durch Witterungsverhältnisse zc. der Fall eintreten, daß Landungen an Orten stattfinden, welche nicht vorher fürgewählt oder vorbereitet werden konnten.

Es können entweder beabsichtigte Zwischenlandungen oder auch erzwungene sogenannte Notlandungen erforderlich werden.

Wenn möglich, werden hiezu die Exerzierplätze oder sonstige entsprechend große Hutweiden, Waldblößen oder Felder vom Kommandanten des Ballons fürgewählt.

Neßt der wegen Explosionsgefahr gebotenen absoluten Fernhaltung von offenem Licht, glimmenden Zigarren zc. (letztere sollen verlässlich ausgelöscht und nicht brennend weggeworfen werden) wird aufmerksam gemacht, daß die Hilfeleistung durch Mannschaft mit abgelegtem Gewehre und unter Freileistung eines entsprechend großen Platzes darin zu bestehen hat, daß die herabhängenden Seile erfasst, festgehalten werden und der Ballon schließlich nach Angaben seines Kommandanten allmählich zu Boden gezogen wird.

Der Kommandant des Motorballons wird sodann dem Höchstanwesenden von der Gondel aus melden, was die Landung bezweckt und ob der Ballon verankert werden muß oder aber die Fahrt bald wieder aufgenommen wird.

In allen Fällen sind die notwendigen Mannschaften unter Kommando von Offizieren, sowohl zur Bewachung wie auch für die unmittelbare Hilfeleistung beizustellen.

Sollte eine Landung abseits einer Garnison stattfinden müssen, so wird vom Kommandanten des Luftschiffes die Bitte um Mannschaftsbeistellung

telegraphisch oder durch Boten gestellt werden; dieser Bitte ist unbedingt und raschestens Folge zu geben.

Betreffend einzuhaltender Zeichen und Signale wird auf Grund der Luftschiffer-Konferenz in Paris 1910 bereits jetzt auszugsweise bekannt gegeben:

Artikel 42: Die Militär-Luftfahrzeuge tragen als einziges Nationalabzeichen das Souveränitätszeichen des Staates (dieses wird noch bekannt gegeben werden).

Artikel 31: Die Vertragsstaaten sind gehalten, ihren Behörden zu befehlen, den Luftfahrzeugen im Falle der Landung oder der Not die erforderliche Hilfe zu gewähren. Ebenso werden sie auch die Bevölkerung, Schiffe und Luftfahrzeuge über die zu ergreifenden Maßnahmen instruieren, um einem Luftfahrzeuge im Falle der Not Hilfe zu bringen.

Auszug aus dem Verkehrsreglement.

Signale für Landungen:

Artikel 15: Wenn sich ein Motorballon zur Landung anschickt, so hat er bei Tag eine dreieckige, rote Fahne unterhalb der Gondel zu zeigen, bei Nacht ein weißes Licht zu schwingen oder intermittierend zu zeigen.

Signale im Falle der Not:

Artikel 16:

- a) Im Falle der Not über dem Lande, wie über dem Meere, muß ein Motorballon nach Möglichkeit:
 - bei Tag: eine dreieckige rote Fahne unter der Gondel hissen und zwei schwarze Fäden übereinander;
 - bei Nacht: ein weißes Licht schwingen oder intermittierend zeigen. Bei Tag und bei Nacht kann er auch von phönischen Signalen (z. B. Pfeifen) Gebrauch machen.
- b) Ein Freiballon soll im Falle der Not:
 - bei Tag: eine dreieckige rote Fahne unter der Gondel zeigen,
 - bei Nacht: ein weißes Licht bewegen.
 Er kann übrigens auch bei Tag und bei Nacht von phönischen Signalen Gebrauch machen.

Die militäräronautische Anstalt wurde vom Reichs-Kriegsministerium angewiesen, die im Erlasse angeführten Zeichen und Signale für alle weiteren Fahrten sofort in Anwendung zu bringen.

Über Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. September 1910, Z. 8157 M. J., werden die Unterbehörden von dem Inhalte dieses Erlasses des Reichs-Kriegsministeriums mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, in geeigneter Weise befehrend auf die Bevölkerung einzuwirken, damit die Notwendigkeit und die Art der Hilfeleistung für Luftschiffe in Notfällen sowie die Gefährlichkeit der Annäherung an Ballons mit brennenden und glühenden Gegenständen entsprechende Verbreitung erlange. (M. Abt. IV, 3663.)

4.

Verbot des Feilhaltens und des Verkaufes mehrerer Arten von Pflanzen mit den Wurzeln sowie blühender Obstreier auf den Märkten und in den Markthallen in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. September 1910, M. Abt. IX, 3891:

Auf Grund des § 46, Ziffer 4, und des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, sowie des § 3, Absatz 1, der Marktordnung für Wien wird zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 16. September 1910, P. Z. 4685, angeordnet:

Auf den offenen Märkten und in den Markthallen des Wiener Gemeindegebietes dürfen folgende Pflanzen nicht feilgehalten oder verkauft werden, wenn sie mit den Wurzeln, beziehungsweise Wurzelstöcken, Knollen oder Zwiebeln versehen sind:

- Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris* und *pratensis*).
- Bald-Windröschen (*Anemone silvestris*).
- Frühlings-Adonis (*Adonis vernalis*).
- Schwarze Nießwurz (*Helleborus niger*).
- Erdscheibe oder Zylame (*Cyclamen europaeum*).
- Bestaubte Schlüsselblume (*Primula farinosa*).
- Alle Enzianarten (*Gentiana*).
- Wohlt riechender Seidelbast oder Steinröschen (*Daphne cneorum*).
- Narzisse (*Narcissus poeticus*).
- Alle Schwertlilienarten (*Iris*).
- Alle Orchideen.
- Lilienbund (*Lilium martagon*).
- Hirschzunge (*Scolopendrium officinarum*).

Ferner ist das Feilhalten und der Verkauf von blühenden Obstreibern auf den Märkten und in den Markthallen verboten. Ausnahmsweise darf das Feilhalten und der Verkauf von blühenden Obstreibern auf den Märkten und in den Markthallen dann stattfinden, wenn die Gemeindevertretung des Produktionsortes den Produzenten eine besondere Bewilligung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Verkäufer haben den Marktamtorganen diese Bewilligung vorzuweisen.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Übertretungen dieser Vorschriften werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

5.

Schutz einiger Arten der Alpenblumen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. September 1910, M. Abt. IX, 4263:

Mit der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. September 1910, M. Abt. IX, 3891, wurde das Feilhalten und der Verkauf mehrerer Arten von Pflanzen mit den Wurzeln und den Knollen und in den Markthallen in Wien verboten.

Anlässlich dieses Verbotes wird auf das Gesetz vom 29. Jänner 1905, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend den Schutz einiger Arten der Alpenblumen, aufmerksam gemacht, welches lautet:

Gesetz vom 29. Jänner 1905,

L.-G.-Bl. Nr. 67,

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den Schutz einiger Arten der Alpenblumen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich, anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Hinsichtlich folgender Pflanzen, und zwar:

- a) Edelweiß (*Gnaphalium Leontopodium*),
- b) des Kohlrösschens (*Nigritella angustifolia*, beziehungsweise *nigra* und *rubra*),
- c) des Frauenschuhes (*Cypripedium Calceolus*),
- d) der Aurikel (*Primula Auricula*),
- e) der Kervenstengel (*Ophrys*)arten

ist das Ausheben und Ausreißen samt Wurzeln und Knollen, sowie das Feilhalten und der Verkauf bewurzelter oder mit Knollen versehener Exemplare verboten.

§ 2.

Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ausheben und Ausreißen der unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzeln oder Knollen bewilligt werden. Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde, für mehrere politische Bezirke von der Statthalterei erteilt.

§ 3.

Auf Pflanzen der bezeichneten Arten, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Wer im Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Probenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Gartenkultur befindet.

§ 4.

Die Übertretung der Vorschrift des § 1 wird von der politischen Behörde mit Geldstrafen von 2 bis 20 K und im Wiederholungsfall mit 50 K bestraft. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5.

Das Gesetz vom 14. Oktober 1901, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 67, betreffend den Schutz des Edelweiß (*Gnaphalium Leontopodium*), tritt außer Wirksamkeit.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

6.

Landwehrgängungszuständigkeit der k. k. Bezirks-hauptmannschaften Gumpolek und Neudel.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 14. Oktober 1910, Z. II/3669, M. Abt. XVI, 10890/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 115):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 28. September 1910, Nr. VII-1963, im Verfolg seiner Zirkularverordnung vom 23. Juni 1909, Departement XIV, Nr. 680 (Landwehrverordnungsblatt Nr. 22), die Bezirkshauptmannschaft Neudel dem Landwehrgängungsbezirk Nr. 6 (Landwehrrataillonsbezirk Nr. 1) bezw. dem Landsturmbezirk Nr. 6, die Bezirkshauptmannschaft Gumpolek dem Landwehrgängungsbezirk Nr. 12, (Landwehrrataillonsbezirk Nr. 1), bezw. dem Landsturmbezirk Nr. 12 zugewiesen.

7.

Stempelrevision bei Gemeindeämtern (Vorschrift).

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1910, Z. XV-1462, M. D., 4058/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 113):

Zusolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 24. September 1910, Z. 29323, hat das Finanzministerium in Ansehung der vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe in seiner Judikatur konsequent festgehaltenen Rechtsanschauung, derzufolge sich das der Finanzverwaltung im § 97 Gebührengesetz eingeräumte Recht der Stempelrevision bei öffentlichen Behörden und Ämtern nicht auf jene Angelegenheiten erstreckt, in welchen die Gemeinde als zu privatwirtschaftlichen Vermögensgebarung berufenes Rechtssubjekt erscheint, bezüglich des von den k. k. Finanzbehörden gelegentlich der Vornahme von Stempelrevisionen bei Gemeindeämtern in Hinblick bis auf weiteres zu beobachtenden Vorganges mit dem Erlasse vom 23. Juli 1910, Z. 20629, Nachstehendes angeordnet.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter Festhaltung der seinen früheren Erkenntnissen, insbesondere jenen vom 18. September 1900, Z. 6386, und vom 20. Dezember 1905, Z. 13889 (offizielle Sammlung Nr. 14504 und 4084), zu Grunde liegenden Rechtsanschauung mit dem Plenarbeschlusse vom 28. Februar 1910 ausgesprochen, daß das Recht der Stempelrevision bei öffentlichen Behörden und Ämtern (§ 97 Geb. Ges.) sich nicht auf jene Angelegenheiten erstreckt, in welchen die Gemeinde als zu privatwirtschaftlichen Vermögensgebarung berufenes Rechtssubjekt erscheint.

Aus dieser Rechtsanschauung hat der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen die Konsequenz gezogen, daß den Gemeinden niederer und höherer Ordnung zum Zwecke der Stempelrevision im Sinne des § 97 Geb. Ges. nur die Vorlage solcher Aktenstücke aufgetragen werden kann, von welchen feststeht, daß dieselben die behördliche Tätigkeit der Gemeinde im selbständigen oder übertragene Wirkungskreise zum Gegenstande haben, nicht aber auch der Schriftstücke und Urkunden in solchen Angelegenheiten, in welchen die Gemeinde ausschließlich als zur freien Verwaltung ihres Vermögens berufenes selbständiges Rechtssubjekt in die Erscheinung tritt, und daß bezüglich der Schriftstücke, welche sowohl die behördliche Tätigkeit der Gemeinde, als auch die Verwaltung ihres Vermögens betreffen, nur die Vorweisung der auf die behördliche Tätigkeit bezughabenden Stellen oder die Vorlage von beglaubigten Auszügen aus den Schriftstücken, keineswegs aber die Vorweisung der ganzen Schriftstücke verlangt werden kann.

Nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes geht es nicht an, unter Berufung auf § 97 Geb. Ges. eine amtliche Durchsicht sämtlicher Akten der Gemeinden zu dem Zwecke vorzunehmen, um erst auf Grund dieser Durchsicht zu entscheiden, welche der fraglichen Schriftstücke der Stempelrevision nach § 97 Geb. Ges. zu unterziehen sind.

In die Lösung der für die praktische Durchführung dieser Grundsätze entscheidenden Frage, in welcher Art die Akten, beziehungsweise Aktenstücke nach den oberwähnten Gesichtspunkten als zur behördlichen oder zur privatwirtschaftlichen Tätigkeit gehörig zu sondern wären, hat sich der Verwaltungsgerichtshof nicht eingelassen.

Wenngleich nun das Finanzministerium nicht in der Lage ist, sich die eben erwähnte Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu eigen zu machen, ergibt sich dennoch die Notwendigkeit, unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Judikatur für künftige Fälle vorläufig folgende allgemeine Weisungen zu erlassen:

Der Stempelrevision bei Gemeinden niederer, beziehungsweise höherer Ordnung sind prinzipiell alle Akten der betreffenden Ämter ohne weitere Unterscheidung zu unterziehen und hat daher auch eine Einschränkung des Revisionsauftrages in dieser Beziehung nicht einzutreten.

Sollte aber die Vorlage der auf privatwirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde bezüglichen Akten oder Aktenstücke in einem konkreten Falle verweigert werden, so ist auf der Vorlage dieser Akten, beziehungsweise Aktenstücke nicht weiter zu bestehen, die Gemeinde jedoch gleichzeitig zur Bekanntgabe aufzufordern, welche Aktenmaterien sie aus dem Gesichtspunkte der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde als nicht revisionspflichtig angesehen wissen will und in welcher Weise die Trennung der revisionspflichtigen und der von der Stempelrevision ausgenommenen Aktenstücke durchgeführt wurde oder durchgeführt werden soll.

Auch ist nach der Lage des Falles die Möglichkeit einer Überprüfung der Angabe der Gemeinde hinsichtlich der Zugehörigkeit einzelner Akten zu einer bestimmten Materie durch Einsichtnahme in die Manipulationsaufzeichnungen des betreffenden Amtes anzuführen.

Die Entscheidung über die Vornahme der Stempelrevision bei einer Gemeinde, dann die prinzipielle Feststellung des Umfangs einer derartigen Revision, insbesondere in der Richtung, ob eine bestimmte Materie ausschließlich die behördliche Tätigkeit der Gemeinde betrifft und daher zur Gänze revisionspflichtig ist, oder ob infolge der mit in Betracht kommenden privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde nur eine teilweise Revisionspflicht eintritt, fällt nach wie vor in die Kompetenz der Finanzverwaltung, in welcher Beziehung auch auf die Bestimmungen des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen h. o. Erlasses vom 22. Juli 1898, Z. 20262, verwiesen wird.

Hinsichtlich der Entscheidung der Frage, ob bei der einzelnen Aktenmaterie die behördliche oder die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde oder beide zugleich in Betracht kommen, wird als Regel zu gelten haben, daß in jenen Belangen, in welchen der Gemeinde die persönliche Gebührenbefreiung nach Tarifpost 75 b Geb. Ges. zukommt, auch die Revisionspflicht einzutreten hat. In zweifelhaften Fällen von größerer Bedeutung bleibt es den Finanzbehörden

unbenommen, vor der Entscheidung mit den politischen Behörden das Einvernehmen zu pflegen.

Im Interesse eines gleichmäßigen Vorganges und zur Erleichterung der Aufgabe der Revisionsorgane, wird es sich empfehlen, ein Verzeichnis jener Materien, in welchen die Gemeinden ausschließlich behördliche Tätigkeit im selbständigen oder übertragenen Wirkungskreise entwickeln, und jener Materien, in welchen privatwirtschaftliche und behördliche Tätigkeit zusammentreffen, zu entwerfen und gewärtigt das Finanzministerium bei der im Sinne des Schlußabfages dieses Erlasses angeordneten Berichterstattung auch die Vorlage der Entwürfe derartiger Verzeichnisse.

Daß die Beziehung eines politischen Beamten bei der Vornahme der Stempelrevisionen betrifft, hat es bei den Anordnungen der h. o. Erlasse vom 17. August 1886, Z. 21187, beziehungsweise vom 24. Dezember 1895, Z. 56797, Gebührenbeilage Nr. 1 ex 1896, zu verbleiben, und wird daher für Revisionen bei kleineren Gemeinden die Intervention eines politischen Funktionärs in aller Regel nicht anzusprechen sein, es sei denn, daß die Umstände des konkreten Falles für die ordnungsmäßige Vornahme der Stempelrevision dies ausnahmsweise unbedingt erforderlich erscheinen lassen.

Sollten sich anlässlich der Durchführung einer Stempelrevision bei größeren Gemeinden gegründete Bedenken gegen die ordnungsmäßige Scheidung der Akten in revisionspflichtige und nichtrevisionspflichtige ergeben, so ist durch Vermittlung des eventuell bei der Amtshandlung intervenierenden politischen Funktionärs auf die tunlichste Behebung allfälliger Anstände hinzuwirken.

Mit dem Stempelrevisionsdienste bei den größeren Gemeinden sind nur versierte Konzeptbeamte zu betrauen, von welchen zu gewärtigen ist, daß sie sich den nicht zu verkennenden Schwierigkeiten, welche in derartigen Fällen zutage treten können, durch Umsicht und taktvolles Auftreten gewachsen zeigen werden.

Hiebei wird insbesondere zu beachten sein, daß der Hauptzweck der im § 97 Geb. Ges. vorgesehenen Revision darin gelegen ist, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Gemeinden in dem ihnen zugewiesenen behördlichen Tätigkeitsgebiete auch für die Beobachtung der gebührenrechtlichen Vorschriften sorgen, wogegen es nicht darauf ankommen kann, in jedem einzelnen Falle das Recht des Staates auf die Stempelrevision ohne Rücksicht auf einen etwaigen unverhältnismäßigen Zeit- und Arbeitsaufwand bis in die letzten Konsequenzen zu verfolgen und jedes einzelne prinzipiell revisionspflichtige Aktenstück der Revision auch wirklich zu unterziehen.

Weiters ist bei den Stempelrevisionen durch entsprechende Belehrung und Aufkündigung auf die künftige Vermeidung der allenfalls häufiger vorkommenden Stempelgebühren hinzuwirken.

8.

Gewerbliche Verwendung transportabler Äthylenschweißapparate.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Oktober 1910, Z. I a-2262 (M. Abt. XVII, 7407), aus Anlaß der Entscheidung über einen Rekurs wegen Verweigerung der Genehmigung einer Betriebsanlageänderung, bestehend in der Aufstellung eines transportablen Äthylenschweißapparates, Marke „Drythermic“ der Firma K o h a u t & B a s t i a n, dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnisnahme eröffnet:

Da es sich im vorliegenden Falle um einen Äthylenschweißapparat für Zwecke der autogenen Metallbearbeitung im Rahmen eines Gewerbebetriebes handelt, sind für die Betriebsanlage in der diese Verwendung stattfinden soll, wie im § 12, Absatz 1 der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, ausdrücklich angeführt erscheint, die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend. In dem Durchführungs-Erlaß zu dieser Verordnung vom 24. Februar 1905, Z. 56984, wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung selbst keine besonderen Vorschriften über gewerbliche Betriebsanlagen zur Herstellung und Verwendung von Kalzium-Karbid und Äthylsen enthält, sondern, daß bei der Genehmigung von Anlagen dieser Art nach den Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung vorzugehen sei; welche Anordnungen bezüglich des Kalzium-Karbids und Äthylsens bei Gewerbeanlagen zu treffen sind, bleibt somit der fallweisen Entscheidung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Anlage überlassen.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß bei der Entscheidung über diese Frage jene Vorschriften der Äthylsenverordnung, welche sicherheitstechnischer Natur sind, entsprechend zu berücksichtigen sein werden.

Gemäß dieser grundsätzlichen Ausführungen über die Anwendung der Vorschriften der Äthylsen-Verordnung erscheint die Möglichkeit geboten, rücksichtlich der Aufstellung von Äthylsenapparaten für Zwecke der autogenen Metallbearbeitung in gewerblichen Betriebsanlagen Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung zuzulassen, die sich nach Maßgabe der in dieser Richtung bestehenden praktischen Bedürfnisse als notwendig erweisen.

9.

Personalveränderungen bei den k. k. Gewerbeinspektoraten in Wien.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1910, Z. I a-3263/10, M. Abt. XVII, 7287/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 111):

Der k. k. Handelsminister hat sich laut Erlasses vom 19. September 1910, Z. 25459, im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern bestimmt gefunden, den Privat-Ingenieur Karl J a w o r e k und den Bauadjunkten der k. k. Staatsbahnen Karl H a g m ü l l e r zum provisorischen Kommissär der k. k. Gewerbeinspektion zu ernennen und dem k. k. Gewerbeinspektorat in Wien I, beziehungsweise IV, zuzuweisen.

10.

Anfragen des Ministeriums des Innern über Vorfällenheiten.

Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Oktober 1910, Z. 3425, M. D. 4119/1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 116):

Behufs Vereinfachung und Beschleunigung der Berichterstattung in denjenigen Fällen, in welchen das k. k. Ministerium des Innern einfache Auskünfte über bestimmte Vorfällenheiten, so insbesondere aus Anlaß von Zeitungsnachrichten einzuholen für nötig erachtet, hat der Herr Minister des Innern mit dem Erlasse vom 22. Oktober 1910, ^{Z. 10825} M. Z., die Verfügung getroffen,

daß künftig derartige Anfragen ganz formlos unter Benützung eines Fragebogens nach dem beiliegenden Muster an die Präsidien der Landesstellen gerichtet werden. Eventuell wird die Zeitungsnachricht, bezüglich welcher eine Aufklärung erwünscht ist, in der I. Rubrik des Fragebogens aufgeklebt sein.

Derartige Anfragen müssen mit aller Beschleunigung beantwortet werden, und zwar gleichfalls in möglichst einfacher Form durch kurze urschriftliche Aufklärung in der II. Rubrik des zugehenden Fragebogens.

Bei Aufklärungen über den einer Zeitungsnachricht zugrunde liegenden Sachverhalt wird eventuell auch gleich die etwa getroffene Verfügung bekanntzugeben sein.

Aus diesem Anlasse finde ich Folgendes anzuordnen:

Jeder nach Maßgabe der voranstehenden Verfügung beim n.-ö. Statthalterei-Präsidium einlangende Fragebogen des Ministeriums des Innern ist sorgfältig mit dem Präsentatum des Präsidiums zu versehen, bei welchem auch die Tageszeit des Einlangens ersichtlich zu machen ist und hierauf ohne Verzug derjenigen Geschäftsabteilung der Landesstelle (beziehungsweise derjenigen politischen Behörde I. Instanz u. s. f.) im kürzesten Wege zuzumitteln, in deren Wirkungskreis die betreffende Angelegenheit gelegen ist.

Dortselbst ist urschriftlich, in knapper, jedoch präziser und verständlicher Fassung und saubere Form die Antwort in der bezüglichen Rubrik des Bogens einzutragen, dieser sodann nach Unterfertigung der Äußerung durch den Vorstand, beziehungsweise Vorstandstellvertreter der betreffenden Abteilung (Behörde) wieder im kürzesten Wege dem Präsidialbureau der Statthalterei einzusenden und von dort nach Befehdung der h. o. Widerrückkaufel dem Präsidium des Ministeriums des Innern vorzulegen.

Wichtigere Angelegenheiten sind mir zur Unterfertigung vorzubehalten.

Der Gegenstand, das Datum der Anfrage und die Stelle, von welcher die Antwort ausgearbeitet worden ist, sind im sogenannten Durchlauferprotokoll des Präsidialbureaus einzutragen.

Besonders dringende Anfragen sind ausnahmsweise durch telephonische (telegraphische) Erhebungen, die vom Präsidialbureau aus einzuleiten sind, zu erledigen. Für alle sonstigen Fälle hat als Regel zu gelten, daß die schriftliche Ausarbeitung der „Antwort“ sofort nach dem Einlangen der „Anfrage“ zu erfolgen hat und daß der Bogen noch am Tage des Einlangens wieder dem Präsidialbureau der Statthalterei rückzumitteln ist. Falls länger dauernde Erhebungen nötig wären oder sonst ein Hindernis der sofortigen Erledigung der Anfrage entgegenstände, ist dies unverweilt dem Präsidialbureau der Statthalterei telephonisch, eventuell mittels Dienstzettels mitzuteilen und von h. o. nötigenfalls dem Ministerium des Innern zu berichten.

Alle aus Anlaß der gegenständlichen Anfragen vorkommenden Postsendungen sind „expres“ aufzugeben.

Fragebogen No.
des k. k. Ministeriums des Innern

I	II
Anfrage	Antwort
an das Präsidium der k. k. Landesregierung Statthalterei	zur nebenstehenden Anfrage.
in	

11.

Verleihung des Öffentlichkeitscharakters an das Spital in Keßthely.

Laut Note des k. ung. Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1910, Z. 148659/VII b (M. Abt. XVIII, 7791) wurde das in der Gemeinde Keßthely — Komitat Zala — erbaute neue Spital, beginnend mit der Wirksamkeit vom 1. September 1910, mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleidet. Die Verpflegungsgebühren wurden von da an bis 31. Dezember 1911 mit 1 K 80 h festgesetzt.

12.

Verleihung des Öffentlichkeitscharakters an das Spital in Devecser.

Laut Note des k. ung. Ministeriums des Innern vom 1. November 1910, Z. 148493-VII b (M. Abt. XVIII, 7790) wurde das in der Gemeinde Devecser — Komitat Bespreim — erbaute Spital, beginnend mit der Wirksamkeit vom 18. September 1910 mit dem Charakter der Öffentlichkeit bekleidet. Die Verpflegungsgebühren wurden von diesem Zeitpunkte an bis 31. Dezember 1911 mit 1 K 58 h festgesetzt.

13.

Bekämpfung des illegalen Saccharinverkehres.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. November 1910, Z. XI-1312 (M. Abt. X, 10099):

Über Ersuchen der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien wird eine Abschrift des an die Finanz-Landesbehörden ergangenen Finanzministerial-Erlasses vom 30. August 1910, Z. 48955, betreffend die Bekämpfung des illegalen Saccharinverkehres behufs Kenntnisnahme mit nachstehenden Bemerkungen übermietet:

„Die Finanz-Bezirks-Direktion in Wien als Zentral-Evidenzstelle für den illegalen Saccharinverkehr macht seit längerer Zeit die Wahrnehmung, daß der illegale Saccharinvertrieb und der nicht ärztlich angeordnete menschliche Saccharinconsum, sowie auch die Verwendung des Saccharin als Zusatzmittel zum Viehfutter (besonders Schweinefutter) in Niederösterreich, und zwar auf dem flachen Lande sich enorm ausbreitet.

Insbondere erscheinen einige Gerichtsbezirke im Waldviertel vom Saccharin überflutet.

Da die intensive Verbreitung des Saccharins schweizer und deutscher Provenienz über Böhmen und Ungarn neuerdings besonders forciert wird, werden schon vom Standpunkte des Lebensmittelgesetzes die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und angewiesen, zugleich die k. k. Gendarmerieposten zu veranlassen, daß dem illegalen Saccharinverkehre und Saccharinconsum eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Bei dieser Gelegenheit wird auf den Passus des zitierten Finanzministerial-Erlasses aufmerksam gemacht, daß Personen, welche nicht Finanzorgane sind (Gendarmerie, Sicherheitswache u. dgl.), bei Erteilung der seitens der Finanz-Bezirks-Direktion zu prästierenden Geldbelohnungen für zweckdienliche Mitwirkung bei Entdeckung von Übertretungen, die nach dem Gefälligkeitsgesetz zu ahnden sind, besonders zu berücksichtigen sind.“

Der in diesem Erlasse erwähnte Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 30. August 1910, Z. 48955, hat folgenden Wortlaut:

Zum Zwecke der Bekämpfung des illegalen Saccharinverkehres wird die k. k. Direktion eingeladen, den Unterbehörden die strikte Beobachtung des hierorigen Erlasses vom 10. Juni 1909, Z. 24634, betreffend die sofortige Verständigung der Wiener Finanz-Bezirks-Direktion von jedem Saccharinstande einzuschärfen.

Den Unterbehörden ist zugleich der Auftrag zu erteilen, Requisitionen der genannten Finanz-Bezirks-Direktion wegen Einfindung von Photographien verdächtiger Personen, sowie von Mustern des beschlagnahmten Saccharins unverweilt nachzukommen und auf die Überwachung des Eisenbahn- und Postverkehres, welcher zur Beförderung des eingeschmuggten Saccharins hauptsächlich benützt wird, ein besonderes Augenmerk zu richten.

Ferner sind die der k. k. Direktion unterstehenden Ämter, welche in den durch den verbotenen Saccharinverkehr betroffenen Gegenden ihren Standort haben und im regen Kontakte mit der Bevölkerung stehen (Zollämter, Finanzwachabteilungen) anzuweisen, solche Personen, welche in erster Linie in die Lage kommen können, verbotene Saccharingeschäfte zu entdecken (Gendarmerie, Polizei, Eisenbahn- und Postangestellte, Marktamtorgane), mündlich darauf aufmerksam zu machen, daß für die Entdeckung dieser Übertretung u. s. w. im Sinne des § 2 der hierorigen Verordnung vom 9. Juli 1896, R. G.-Bl. Nr. 134, je nach Umständen namhafte Belohnungen erteilt werden.

Auch sind Personen, welche nicht Finanzorgane sind, bei Erteilung der eben erwähnten Belohnungen besonders zu berücksichtigen.

Da die rasche Fühlungsnahme der Behörden und Ämter im Interesse der Hintanhaltung des illegalen Saccharinverkehres gelegen ist, wird die Finanz-Bezirks-Direktion Wien als Evidenzhaltungsstelle unter einem ermächtigt, in Angelegenheiten betreffend diesen Verkehr, falls nicht dagegen besondere Be-

denken vorliegen, von anderen in- und ausländischen Behörden, gegen nachträgliche Anzeige an die Oberbehörden, insoweit sie notwendig sein sollte, Informationen einzuholen und solche anderen Behörden zu erteilen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

14.

Vorladungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 27. Oktober 1910, M. D. 4014 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 112):

Anlässlich einer Beschwerde des Ausschusses der n.-ö. Advokatenkammer wegen Ausfertigung von Vorladungen für Parteien und Anwälte seitens der magistratischen Bezirksämter in Fällen, in welchen es sich nicht um eine Verhandlung oder Einvernahme, sondern um bloße Mitteilungen gehandelt hat, bringe ich die hierämtlichen Normalerlässe vom 1. Dezember 1903, M. D. 3404 (Norm.-Bl. Nr. 121), und vom 4. September 1909, M. D. 1111 (Norm.-Bl. Nr. 98), in Erinnerung und verweise insbesondere auf die §§ 32 und 41 der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Aus den berufenen Vorschriften geht hervor, daß die Vorladung einer Person nur dann zu verfügen ist, wenn sich das persönliche Erscheinen dieser Person im Amte als notwendig oder wünschenswert erweist. In anderen Fällen, namentlich wenn es sich um bloße Mitteilungen oder um die Erteilung von kurzen Auskünften handelt, ist je nach den Umständen die Fernsprechleitung zu benützen oder der schriftliche Weg etwa durch Verwendung von Dienstzetteln zu wählen; besonders von der ersteren Möglichkeit ist ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Ich weise die städtischen Beamten an, im Interesse der Vereinfachung der Geschäftsführung und behufs Vermeidung nicht notwendiger Mühenaltungen sowie im Interesse der Parteien die berufenen Vorschriften in Gintunfte genauestens einzuhalten.

15.

Beistellung von Amts- und Kanzleierfordernissen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 19. November 1910, M. D. 839/10 (Normalienblatt Nr. 117):

Der Erlaß der Magistrats-Direktion vom 2. Juli 1908, M. D. 1194/08, Normalienblatt Nr. 62 ex 1908, bezüglich der Beistellung der Amts- und Kanzleierfordernisse, wird in folgender Weise abgeändert:

Alle persönlichen Erfordernisse, welche aus den Kanzleipauschalien zu bestreiten waren, sind, insofern nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen Abänderungen getroffen werden, von den Beamten auf eigene Kosten anzuschaffen:

Es werden beigelegt:

1. Vom gemeinsamen magistratischen Expedite alle in den weißen Bestellscheinen angeführten Kanzleierfordernisse.

2. Von der städtischen Hauptkassa das für den Amtsbedarf erforderliche Papier, welches mittels der hierfür bestimmten blauen Bestellscheine anzuschaffen ist.

3. Direkt bei den städtischen Kontrahenten sind anzuschaffen:

a) Aktenfächer; jedoch nur nach Tarifpost 39, P. Nr. 2.

b) Buchbinderarbeiten; Lurusbinden, wie Halbfranz, Ganzledereinbände und Goldschnitt sind nicht gestattet.

c) Stampiglien; Faksimile-Stampiglien dürfen nur für Beamte der IV. oder einer höheren Rangklasse angeschafft werden.

d) Reparaturen, Ergänzungen und Anschaffungen aller übrigen Amts- und Kanzleierfordernisse, wenn die Kosten 100 K nicht überschreiten, jedoch mit Ausnahme der in Punkt 5 angeführten Erfordernisse.

4. Briefpapiere mit Ausdruck für Bezirksvorstellungen sind bei der städtischen Hauptkassa, die dazu gehörigen Kouverts beim gemeinsamen Magistrats-Expedite, Briefpapier für die Vorstände der Magistrats-Abteilungen und für die Bezirksamtsleiter, sowie die dazu gehörigen Kouverts beim gemeinsamen Magistrats-Expedite zu bestellen.

5. Bei der Magistrats-Abteilung XXII sind anzusprechen:

Alle Amts- und Kanzleierfordernisse, deren Anschaffung den Betrag von 100 K übersteigt, alle Schreib-, Rechen- und Lochmaschinen, Gesetzbücher und Werke der Fachliteratur, Möbel für Amtszwecke (Siehe Norm. Nr. 84 ex 1907), bauliche Veränderungen in Amtshäusern und Telephonverbindungen, ferner die ausnahmsweise Bewilligung von Aktenfächern in anderer Ausführung als nach Tarif 39, Post Nr. 2, und Faksimile-Stampiglien für Beamte der V. oder einer niedrigeren Rangklasse.

6. Die Bestellung von gemeinsamen Druckorten hat mittels der hierfür bestimmten gelben Bestellscheine zu erfolgen, und zwar:

a) gemeinsame Druckorten der Magistrats-Abteilungen, der magistratischen Bezirksämter und der Bezirksvorstellungen beim gemeinsamen magistratischen Expedite;

b) gemeinsame Druckorten für den besonderen Gebrauch der Sachverständigen- und Hilfsämter und der Stadtbuchhaltung bei der Direktion des betreffenden Amtes.

Zur Orientierung über die beim gemeinsamen magistratischen Expedite und bei den Zentralstellen der Hilfsämter aufliegenden gemeinsamen Druckorten werden den Magistrats-Abteilungen, den magistratischen Bezirksämtern und den Bezirksvorstellungen Verzeichnisse der für sie in Betracht kommenden Druckorten mit den entsprechenden Mustern zur Verfügung gestellt.

Bei Bestellungen genügt es, in den Bestellscheinen das Amt, für welches die Druckorte aufsteigt, die Nummer der Druckorte und die erforderliche Stückzahl anzugeben.

7. Druckorten für den besonderen Gebrauch einzelner Amtsstellen sind unter Beachtung der für die Anschaffung von Druckorten zufolge Magistrats-Direktions-Erlasses vom 17. März 1904, Norm. Bl. Nr. 21 ex 1904, und vom 1. Februar 1908, Norm. Bl. Nr. 10 ex 1908, gegebenen Vorschriften bei dem Erscheiner der betreffenden kurrenten Buchdruckerarbeiten anzuschaffen. Zu diesem Zwecke ist der von der Magistrats-Direktion, beziehungsweise bei Anschaffungen den städtischen Ämtern, die einer Magistrats-Abteilung unterstehen, der von dieser Abteilung genehmigte Bestellauftrag, welcher auf einem gedruckten oder (bei neuen Druckorten) geschriebenen Formulare der Druckorte zu schreiben ist, zur Beistellung des erforderlichen Papiers der städtischen Hauptkassa-Zentrale zu übermitteln, welche ihn an den Buchdrucker weiterzuleiten hat.

In dem Bestellauftrag ist die verlangte Papiergattung und die Stückzahl der Druckorte anzugeben.

Die Bezeichnung des Bedarfes nach Neuriesen oder in anderer Weise ist unstatthaft.

Die städtische Hauptkassa hat die Bestellungen in der Hinsicht zu überprüfen, ob das verlangte Papier für die anzuschaffende Druckorte nach Format und Qualität geeignet ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so hat sie das bestellende Amt darauf aufmerksam zu machen.

Die Herren Amts- und Abteilungsleiter haben darauf zu achten, daß die beigelegten Kanzleierartikel nur an Amtspersonen ausgefolgt werden, welche dieselben zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte benötigen.

Alle Anschaffungen von Amts- und Kanzleierfordernissen für Bezirksvorstellungen müssen von den Bezirksvorstehern für Armeninstitute von der Magistrats-Abteilung XI für magistratische Bezirksämter, sowie für ihre Sachverständigen- und Hilfsämter-Abteilungen von den Bezirksamtsleitern, ferner Anschaffungen der Sachverständigen- und Hilfsämter von der Direktion des betreffenden Amtes bezüglich ihrer Notwendigkeit bestätigt sein.

Bestellungen von Kanzleierfordernissen und Papier sind in der Regel nur einmal im Monate zu machen; bei ersterem ist der Bedarf eines Monates, bei Anschaffungen von Papier der Bedarf von drei Monaten nicht zu überschreiten.

Das gemeinsame magistratische Expedite hat über die an die einzelnen Ämter vorausgabten Artikel eine genaue Evidenz zu führen und im Jänner und Juli eines jeden Jahres Ausweise hierüber der Magistrats-Abteilung XXII vorzulegen.

Allfällige Wahrnehmungen, welche auf einen Mißbrauch der Kanzleierfordernisse schließen lassen, sind unverzüglich dem Magistrate bekanntzugeben.

Die nicht in Wien befindlichen Ämter haben ihre Amts- und Kanzleierfordernisse, das Stadtbauamt die erforderlichen Zeichenrequisiten in der bisherigen Weise zu beschaffen. Bezüglich der übrigen Amts- und Kanzleierfordernisse für das Stadtbauamt gelten die Bestimmungen dieses Normales.

Die Amtspauschalien für das Präsidialbureau, die Magistrats-Direktion und für die Armeninstitute zur Beschaffung von Kanzleierfordernissen, welche nach den vorliegenden Bestimmungen nicht beigelegt werden, bleiben aufrecht.

16.

Überfiedlung der Ämter für Wasserleitungsangelegenheiten.

Die städtischen Ämter für Wasserleitungsangelegenheiten, und zwar die Magistrats-Abteilung VIII, die Fach-Abteilungen VI, VII a und VII b des Stadtbauamtes und die Departements XI a und XI b der Stadtbuchhaltung amtierend seit 1. November 1910 nicht mehr I., Wipplingerstraße 8 (Altes Rathaus), sondern I., Doblhoffgasse 6. (M. D. 4129/1910.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 188. Kaiserliches Patent vom 24. Oktober 1910, betreffend die Einberufung des Landtages von Triest.

Nr. 189. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Oktober 1910, betreffend die Bildung neuer Schätzungsbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für die Bereiche der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften in Humboletz und Neudeck, sowie die hiedurch bedingte Änderung in der Mitgliederanzahl der Schätzungs-Kommission für den politischen Bezirk Deutschbrod.

Nr. 190. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Oktober 1910, betreffend die Bildung neuer Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke für die Amtsprängel der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften in Humpoletz und Neudeck in Böhmen.

Nr. 191. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 20. Oktober 1910, mit welcher die Einfuhr und der Vertrieb der von der Firma Charles G. Lasky in Berlin unter dem Namen „Syrion“ und von der Firma „Coza Institut“ in London unter dem Namen „Cozapulver“ in Verkehr gebrachten Geheimmittel verboten werden.

Nr. 192. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Oktober 1910, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur in Strugnano.

Nr. 193. Staatsvertrag vom 16. Oktober 1910, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik von Paraguay wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Nr. 194. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Oktober 1910, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt sowie der Vorstädte und Bororte von Pola.

Nr. 195. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Oktober 1910, betreffend die Übertragung des Spielarten-Abstempelungsdienstes vom k. k. Hauptzollamt in Trieste an das k. k. Steueramt in Teplitz.

Nr. 196. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Oktober 1910, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und der Gutsgebiete Postolowka und Raków Kat zum Sprengel des Bezirksgerichtes Husiatyn.

Nr. 197. Verordnung der Ministerien des Innern, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 4. November 1910, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der politischen Behörden in Steiermark, Kärnten, Krain, im Küstenlande, in Tirol und Borarlberg, in Schlesien und in der Bukowina.

Nr. 198. Verordnung der Minister der Justiz, des Handels und des Innern vom 8. November 1910 über die Bildung einer neuen Wahlgruppe bei den Gewerbegerichten.

Nr. 199. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. November 1910, betreffend das Erlöschen der Allerhöchsten Konzessionen für die Lokalbahn (Dampftramway) von der Magleinsdorfer Linie in Wien nach Inzersdorf am Wienerberge und für die Lokomotiveisenbahn (Dampftramway) von der Steinbauergasse in Wien zum Zentral-Viehmarkte.

Nr. 200. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. November 1910, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus der Stadt Rom, sowie aus den Provinzen Neapel, Caperta, Neellino und Salerno des Königreiches Italien verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 201. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Ackerbaues und für öffentliche Arbeiten vom 4. November 1910, betreffend die provisorische Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau.

Nr. 202. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. November 1910, betreffend die Bildung eines neuen

Schätzungsbezirkes zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Oswiecim in Galizien.

Nr. 203. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. November 1910, betreffend die Ausscheidung des Gerichts-(Steuer-)Bezirktes Mautern aus dem Amtsgebiete der Finanz-Bezirks-Direktion in St. Pölten und die Zuweisung desselben zum Amtsgebiete der Finanz-Bezirks-Direktion in Stein an der Donau.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 233. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Egidienbaches.

Nr. 234. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Oktober 1910, Z. X a 197/8, betreffend Durchführungsbestimmungen zu § 67 des Jagdgesetzes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausnahme des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902.

Nr. 235. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Oktober 1910, Z. XVI b-260/4, betreffend die der Gemeinde Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Stuppach für das Jahr 1910.

Nr. 236. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. September 1910, Z. XVI b-749/4, betreffend die der Gemeinde Burgstall erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K per Hektoliter für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 237. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Oktober 1910, Z. XVI b-1059/24, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für die Jahre 1909 und 1910.

Nr. 238. Kundmachung des niederösterreichischen Landeschulrates vom 20. Oktober 1910, Z. 1734/8 II, mit welcher das in der Sitzung des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 16. September 1910 beschlossene Normale für die Altersversorgung für die Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirktes Wien verlaublich wird.

Nr. 239. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. November 1910, Z. XI-1177/1, betreffend die Bewilligung eines Zuschlages zu den Tarpreisen für alkoholische Heilmittel in den Apotheken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 240. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Oktober 1910, Z. X a-2863/39, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Ehenau, St. Veit an der Gößen und Traisen, sowie von den Firmen Hamburger und Gebrüder Lenz mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 213, wegen Regulierung des Traisenflusses vom Scheibmühler Wehre bis zum Anabenhofe abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 241. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. November 1910, Z. VI-4535/12, zu der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Ackerbaues und für öffentliche Arbeiten vom 4. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die provisorische Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau.

Nr. 242. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. November 1910, Z. XI-1349/95, betreffend die Abänderung der Statthaltereikundmachung vom 31. August 1910, Z. XI-1044/17, verlaublich im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 186, hinsichtlich der Verlegung der Schiffsrevisionsstation von Hainburg nach Wien.